

SO_GERICHTE ZKERL.2025.5 vom 8. Juli 2025

SO Obergericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKERL.2025.5

FR: SO_GERICHTE ZKERL.2025.5 du 8 juillet 2025

IT: SO_GERICHTE ZKERL.2025.5 del 8 luglio 2025

Volltext

Verfügung vom 8. Juli 2025

Es wirken mit:

Präsidentin Kofmel

Gerichtsschreiberin Hasler

In Sachen

A. ____,

Gesuchsteller

betreffend Erlassgesuch (Rechnung Nr. [...] / ZKBES.2025.35)

hat die Präsidentin der Zivilkammer des Obergerichts in Erwägung, dass:
verfügt:

Rechtsmittel: Der Streitwert liegt unter CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Kofmel

Die Gerichtsschreiberin

Hasler

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 8. Oktober 2025 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 4D_146/2025).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.